

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Tagungshäuser der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN)

### I Geltungsbereich

1. Diese AGB gelten für alle Leistungen und Lieferungen, die in Zusammenhang mit der Überlassung von Betten, Zimmern und Räumen des Tagungshauses zur Beherbergung sowie zur Durchführung von Veranstaltungen stehen und deren Durchführung betreffen. Diese Bestimmungen gelten auch für alle weiteren Räume, Wand- und andere Flächen (u.a. Freiflächen), die mit dem Tagungshaus in Verbindung stehen.
2. Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Zimmer, Räume und sonstigen Flächen sowie die Nutzung der Zimmer zu einem anderen als dem Beherbergungszweck bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Tagungshauses.
3. Geschäftsbedingungen des Kunden finden nur Anwendung, wenn dies vorher ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

### II Vertragsabschluss, -partner, -haftung, Verjährung

1. Der Vertrag kommt durch die schriftliche Bestätigung des Tagungshauses an den Kunden zustande.
2. Vertragspartner sind das Tagungshaus und der Kunde/ Veranstalter. Hat ein Dritter für den Kunden, Veranstalter oder Einzelgast bestellt, haftet er dem Tagungshaus gegenüber zusammen mit dem Kunden als Gesamtschuldner für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag.
3. Sollte der Kunde eine politische Vereinigung oder eine nichtchristliche Glaubengemeinschaft (außerhalb der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen ACK) sein, ist dies bei Buchung vom Kunden ausdrücklich anzuzeigen. Verschweigt der Kunde, dass es sich um eine politische Vereinigung bzw. eine nicht christliche Glaubengemeinschaft handelt, so ist das Tagungshaus berechtigt, sofort und ohne Schadensersatzforderungen des Kunden vom Vertrag zurückzutreten.
4. Alle Ansprüche des Kunden verjähren grundsätzlich ein Jahr nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
5. Diese Haftungsbeschränkung und kurze Verjährungsfrist gelten zu Gunsten des Tagungshauses auch bei Verletzung von Verpflichtungen bei der Vertragsanbahnung und positiver Vertragsverletzung.

### III Leistungen, Preise, Zahlungen

1. Das Tagungshaus ist verpflichtet, die vom Kunden/ Veranstalter bestellten und vom Tagungshaus zugesagten Leistungen zu erbringen.
2. Der Kunde/ Veranstalter ist verpflichtet, die für diese und weitere von ihm in Anspruch genommenen Leistungen geltenden bzw. vereinbarten Preise des Tagungshauses zu zahlen. Dies gilt auch für im Auftrag und auf Rechnung des Kunden veranlasste Leistungen und Auslagen des Tagungshauses an Dritte.
3. Soweit nicht ausdrücklich anders angegeben, schließen die vereinbarten Preise die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer ein. Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Vertragserfüllung 4 Monate und erhöht sich der vom Tagungshaus allgemein für derartige Leistungen berechnete Preis, so kann der vertraglich vereinbarte Preis angemessen, maximal um 10% jährlich erhöht werden.

### IV Änderungen der Teilnehmerzahl oder Veranstaltungszeiten

1. Die Preise können vom Tagungshaus geändert werden, wenn der Kunde nachträglich Änderungen der Anzahl der Betten/Zimmer oder Räume, der Leistungen des Tagungshauses oder der Aufenthaltsdauer der Gäste wünscht und das Tagungshaus dem zustimmt.

2. Eine Änderung der Teilnehmerzahl von mehr als 10 Prozent soll spätestens eine Woche vor Veranstaltungsbeginn dem Tagungshaus mitgeteilt werden; sie bedarf in jedem Fall der schriftlichen Zustimmung des Tagungshauses.
3. Im Fall einer Abweichung nach oben wird die tatsächliche Teilnehmerzahl berechnet.  
Bei Abweichungen der Teilnehmerzahl um mehr als 10 Prozent ist das Tagungshaus berechtigt, die vereinbarten Preise neu festzusetzen sowie bestätigte Räume zu tauschen.
4. Verschieben sich ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Tagungshauses die vereinbarten Anfangs- oder Schlusszeiten der Veranstaltung, so kann das Tagungshaus zusätzliche Kosten der Leistungsbereitschaft in Rechnung stellen, es sei denn, das Tagungshaus trifft ein Verschulden.
5. Bei Veranstaltungen, die über 21.00 Uhr hinausgehen, kann das Tagungshaus die anfallenden Personalkosten aufgrund von Einzelnachweisen abrechnen, soweit nicht anderweitige Vereinbarungen getroffen wurden. Einzelheiten werden einzelvertraglich geregelt.
6. Rechnungen des Tagungshauses ohne Fälligkeitsdatum sind binnen 10 Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zahlbar. Bei Zahlungsverzug ist das Tagungshaus berechtigt, Zinsen in Höhe von 5 Prozent über dem jeweiligen Basiszinssatz gem. § 247 BGB zu berechnen. Das Tagungshaus ist berechtigt, aufgelaufene Forderungen jederzeit fällig zu stellen und unverzüglich Zahlung zu verlangen. Das Tagungshaus ist berechtigt, eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen.

### IV Rücktritt des Kunden (Abbestellung)

1. Sofern zwischen dem Tagungshaus und dem Kunden ein Termin zum kostenfreien Rücktritt vom Vertrag schriftlich vereinbart wurde (Option), kann der Kunde bis dahin vom Vertrag zurücktreten, ohne Zahlungs- oder Schadensersatzansprüche des Tagungshauses auszulösen. Das Rücktrittsrecht des Kunden erlischt, wenn er nicht bis zum vereinbarten Termin sein Recht zum Rücktritt schriftlich gegenüber dem Tagungshaus ausübt. Das Tagungshaus bestätigt den kostenfreien Rücktritt in jedem Fall schriftlich.
2. Tritt ein Kunde nach Ablauf der kostenfreien Rücktrittsfrist vom Vertrag zurück, ist das Tagungshaus berechtigt, den vereinbarten Übernachtungspreis, die Vollverpflegung sowie die Raummiete (=die gebuchten Leistungen) in Rechnung zu stellen, auch wenn der Kunde die vertraglichen vereinbarten Leistungen nicht in Anspruch nimmt, sofern dem Tagungshaus eine Weitervermietung nicht mehr möglich oder zumutbar ist.
3. Bei vom Kunden nicht in Anspruch genommenen Zimmern und Räumen hat das Tagungshaus die Einnahme aus anderweitiger Vermietung sowie die eingesparten Aufwendungen anzurechnen.  
Bei Abbestellung einer beiderseits schriftlich unterzeichneten Buchung werden
  - a. bei Absage bis 8 Wochen vor Veranstaltungstermin eine Bearbeitungsgebühr von 20€ pro Vertrag,
  - b. bei Absage zwischen 8 und 1 Woche vor Veranstaltungstermin 50% der gebuchten Leistungen,
  - c. bei Absage später als 7 Tagen vor Veranstaltungstermin 80% der gebuchten Leistungen in Rechnung gestellt.
 Die gebuchten Leistungen errechnen sich aus dem Preis für Übernachtung und Verpflegung oder der vereinbarten Tagungspauschale x vereinbarter Teilnehmerzahl.
4. Das Tagungshaus bemüht sich, nicht in Anspruch genommene Betten/Zimmer und Räume nach Möglichkeit anderweitig zu vermieten, um Ausfälle zu vermeiden. Dem Kunden steht der

Nachweis frei, dass der vorgenannte Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist.

5. War zum Zeitpunkt des Rücktritts des Kunden noch kein Preis festgelegt, so wird bei Veranstaltungen mit Übernachtung die für den vorgesehenen Zeitraum günstigste Übernachtung mit Vollverpflegung der Berechnung zu Grunde gelegt; bei Tagesveranstaltungen erfolgt die Berechnung des Speisenumsatzes nach der Formel: Vollverpflegungstagesatz x Personenzahl zzgl. 50% der Raummiete.  
War für die Verpflegung noch kein Preis vereinbart, wird der Preis eines Mittagessens der jeweils gültigen Preisliste zu Grunde gelegt.

#### V Rücktritt des Tagungshauses

1. Wird eine vereinbarte Vorauszahlung oder Kautions auch nach Verstreichen einer vom Tagungshaus gesetzten angemessenen Nachfrist nicht geleistet, so ist das Tagungshaus zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
2. Wenn bei einer Option ein Rücktrittsrecht schriftlich vereinbart wurde, ist das Tagungshaus in diesem Zeitraum seinerseits berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn Buchungsanfragen anderer Kunden nach den vorgebuchten Zimmern /Räumen vorliegen und der Kunde auf Rückfrage des Tagungshauses keine feste Buchung für diesen Zeitraum unmittelbar und schriftlich vornimmt.
3. Ferner ist das Tagungshaus berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag zurückzutreten, beispielsweise falls
  - a. höhere Gewalt oder andere vom Tagungshaus nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrags unmöglich machen;
  - b. Zimmerbuchungen/Veranstaltungen unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z.B. des Kunden, in Person des Kunden oder des Zwecks, gebucht wurden. Das Tagungshaus ist eine nicht selbständige Einrichtung des Ev. Kirche Hessen und Nassau. Sofern sich nach Abschluss des Vertrages herausstellt, dass die Veranstaltung in einem derartigen Maße gegen die Grundsätze der Evangelischen Kirche Hessen und Nassau verstößt, dass dem Tagungshaus die Durchführung des Vertrages unzumutbar ist - hierüber entscheidet die Geschäftsführung des Tagungshäuser - ist dieses zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
  - c. das Tagungshaus begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Tagungshauses in der Öffentlichkeit gefährden kann.
  - d. ein Verstoß gegen II.3. dieser AGB vorliegt.
4. Das Tagungshaus hat den Kunden von der Ausübung des Rücktrittsrechts unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
5. Bei berechtigtem Rücktritt des Tagungshauses entsteht kein Anspruch des Kunden auf Schadensersatz.

#### VI Betten/ Zimmer und Raumbereitstellung, -übergabe und -rückgabe

1. Der Kunde erwirbt keinen Anspruch auf die Bereitstellung bestimmter Räume oder Betten/Zimmer.
2. Gebuchte Räume und Betten/Zimmer stehen dem Kunden ab 15.00 Uhr des vereinbarten Anreisetages zur Verfügung. Der Kunde hat keinen Anspruch auf frühere Bereitstellung. Sofern nicht schriftlich eine spätere Ankunftszeit vereinbart wurde, behält sich das Tagungshaus das Recht vor, bestellte Zimmer nach 18.00 Uhr anderweitig zu vergeben.
3. Am vereinbarten Abreisetag sind die Räume und/oder Betten/Zimmer dem Tagungshaus spätestens um 10.00 Uhr

geräumt zur Verfügung zu stellen. Danach kann das Tagungshaus über den ihm dadurch entstehenden Schaden hinaus für die zusätzliche Nutzung von Zimmern bis 18.00 Uhr 50% des vollen Übernachtungspreises bzw. bei Räumen 80% des Tagesmietpreises in Rechnung stellen, ab 18.00 Uhr 100%.

#### VII Nutzungsbedingungen

##### 1. Hausordnung, Weisungen

Die Hausordnung ist zu beachten. Den Weisungen der Hausleitung und der beauftragten Mitarbeitenden ist Folge zu leisten. Bei Nichtbeachtung der Hausordnung bzw. Nichtfolgeleistung der Anweisungen der Weisungsbefugten des Tagungshauses, kann die sofortige Beendigung des Aufenthaltes einzelner Personen/ TeilnehmerInnen oder der ganzen Gruppe durch die Leitung des Tagungshauses angeordnet werden. Für alle daraus entstehenden Kosten oder Schäden haftet der Gekündigte/ die Gekündigte.

- a. Auf die Schließzeiten und die Einhaltung der Nachtruhe ist vom Veranstalter zu achten.
- b. Aus brandschutztechnischen Gründen besteht ein generelles Rauchverbot in allen Räumen, Flächen und Zimmern des Tagungshauses. Polizei- und Feuerwehreinätze sind bei einem Fehlalarm, sofern dies vorsätzlich oder fahrlässig geschieht, kostenpflichtig.
- c. Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.
- d. Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind einzuhalten.
- e. Offenes Feuer ist nur an den dafür vorgesehenen Plätzen (Grillplätzen) erlaubt. Offenes Feuer im Haus ist grundsätzlich nicht zulässig. Kerzen sind ausschließlich in den sakralen Räumen zulässig.
- f. Für den Ersatz von Zimmerschlüsseln wird ein Kostenbeitrag erhoben.

##### 2. Mitbringen von Speisen und Getränken

Der Kunde darf Speisen und Getränke zu Veranstaltungen grundsätzlich nicht mitbringen. Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung mit der Hausleitung. In diesen Fällen wird eine Gebühr (pro Gast und Tag) berechnet.

##### 3. Parkplätze, Freiflächen

Auf den Parkplätzen gilt die StVO; das Übernachten in Bussen, Wohnmobilen u.a. Fahrzeugen auf den Flächen des Tagungshauses ist nicht gestattet. Für Schäden an Kraftfahrzeugen (einschließlich Inhalt), Fahrrädern usw. auf dem Gelände des Tagungshauses wird nicht gehaftet.

#### IX Technische Einrichtungen und Anschlüsse

2. Soweit das Tagungshaus für den Kunden auf dessen schriftliche Veranlassung technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt es im Namen, in Vollmacht und für Rechnung des Kunden/Veranstalter.
3. Der Kunde/Veranstalter haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe. Er stellt das Tagungshaus von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen frei.
4. Das Benutzen von mitgebrachten Elektrogeräten (z.B. Wasserkocher, Kaffeemaschine, ...) ist – aus brandschutz- und sicherheitstechnischen Gründen – nicht gestattet.
5. Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des Kunden (auch elektrische Kleingeräte wie Heizdecken etc.) unter Nutzung des Stromnetzes des Tagungshauses bedarf dessen schriftlicher Zustimmung. Durch die Verwendung dieser Geräte auftretende Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen des Tagungshauses gehen zulasten des Kunden. Die durch die Verwendung entstehenden

- Stromkosten darf das Tagungshaus pauschal erfassen und weiterberechnen.
- Der Kunde ist mit Zustimmung des Tagungshauses berechtigt, eigene Telefon-, Telefax- und Datenübertragungseinrichtungen zu benutzen. Dafür kann das Tagungshaus eine Anschlussgebühr verlangen.
  - Störungen an vom Tagungshaus zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen werden nach Möglichkeit sofort beseitigt. Zahlungen können nicht zurückbehalten oder gemindert werden, soweit das Tagungshaus diese Störungen nicht zu vertreten hat.

#### **X Haftung des Tagungshauses**

- Das Tagungshaus haftet für die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Diese Haftung ist im nicht leistungstypischen Bereich jedoch beschränkt auf Leistungsmängel, Schäden, Folgeschäden oder Störungen, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Tagungshauses zurückzuführen sind. Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen des Tagungshauses auftreten, wird das Tagungshaus bei Kenntnis oder auf unverzügliche Rüge des Kunden bemüht sein, für Abhilfe zu sorgen. Der Kunde ist verpflichtet, das ihm Zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten. Im Übrigen ist der Kunde verpflichtet, das Tagungshaus rechtzeitig auf die Möglichkeit der Entstehung eines außergewöhnlich hohen Schadens hinzuweisen (Bezüglich Mängel an der Unterkunft, gilt die Frankfurter Tabelle.)
- Für eingebrachte Sachen in Zimmern und Räumen haftet das Tagungshaus dem Kunden nicht.
- Nachrichten, Post und Warensendungen für die Gäste werden mit Sorgfalt behandelt. Das Tagungshaus übernimmt die Zustellung, Aufbewahrung und –auf Wunsch, gegen Entgelt – die Nachsendung derselben. Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.

#### **XI Verlust oder Beschädigung mitgebrachter Sachen**

- Mitgeführte Ausstellungs- oder sonstige, auch persönliche Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Kunden in den Veranstaltungsräumen bzw. im Tagungshaus. Das Tagungshaus übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung.
- Mitgebrachte Dekorationsmaterialien haben den feuerpolizeilichen Anforderungen zu entsprechen. Das Tagungshaus ist berechtigt, dafür einen behördlichen Nachweis zu verlangen. Wegen möglicher Beschädigungen sind die Aufstellung und Anbringung von Gegenständen vorher mit dem Tagungshaus abzustimmen.
- Die mitgebrachten Ausstellungs- oder sonstigen Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Unterlässt der Kunde das, darf das Tagungshaus die Entfernung und Lagerung zu Lasten des Kunden vornehmen. Verbleiben die Gegenstände im Veranstaltungsraum, kann das Tagungshaus für die Dauer des Verbleibs Raummiete berechnen. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines niedrigeren, dem Tagungshaus der eines höheren Schadens vorbehalten.

#### **XII Haftung des Veranstalters**

- Der Kunde/ Veranstalter haftet für alle Schäden an Gebäude, Inventar und Außengelände, die durch einzelne TeilnehmerInnen, durch die Gruppe, Mitarbeitende des Veranstalters oder Dritte aus seinem Bereich oder ihn selbst verursacht werden. Unberührt bleibt das Recht des Tagungshauses, daneben die einzelverantwortlichen Schädiger in Anspruch zu nehmen.

- Das Tagungshaus kann vom Kunden die Stellung angemessener Sicherheit (z. B. Versicherungen, Kautionen, Bürgschaften) verlangen. Gruppen und Organisationen, die nicht über eine entsprechende Dachorganisation versichert sind bzw. für die kein Versicherungsschutz besteht, wird empfohlen, vor Antritt einer Belegung eine entsprechende, zeitlich befristete Unfall- und Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- Für die Gruppe ist der Veranstalter verantwortlich.
- Für die Erste Hilfe ist der Veranstalter verantwortlich.

#### **XIII GEMA**

Alle Musikveranstaltungen müssen vom Kunden vorab der GEMA gemeldet werden. Die Gebühren der GEMA trägt der Kunde. Das Tagungshaus wird vom Kunden bezüglich aller Forderungen der GEMA freigestellt.

#### **XIV Außergerichtliche Streitbeilegung**

Es wird auf die Plattform der EU zur außergerichtlichen Online-Streitbeilegung unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> hingewiesen. Für Fragen zu einer möglichen Streitschlichtung steht die Rechtsabteilung der Evang. Kirche Hessen und Nassau zur Verfügung. Darüber hinaus nimmt das Tagungshaus nicht an einem freiwilligen Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.

#### **XV Datenschutzbestimmung**

Die für die Nutzung des Tagungshauses erhobenen und gespeicherten personenbezogenen Daten verwenden die Tagungshäuser ausschließlich für rechtlich zulässige Zwecke. Eine Weitergabe, ein Verkauf oder eine sonstige Übermittlung personenbezogener Daten an Dritte erfolgt nicht.

#### **XVI Schlussbestimmungen**

- Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags, der Antragsannahme oder dieser Geschäftsbedingungen sollen schriftlich erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Kunden sind unwirksam.
- Erfüllungs- und Zahlungsort ist der Sitz des Tagungshauses.
- Ausschließlicher Gerichtsstand ist im kaufmännischen Verkehr der Sitz des Gesamtbetriebes der Tagungshäuser der EKHN Darmstadt. Sofern ein Vertragspartner die Voraussetzung des § 38 Absatz 2 ZPO erfüllt und keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, gilt als Gerichtsstand der Sitz des Gesamtbetriebes der Tagungshäuser der EKHN.
- Es gilt deutsches Recht.
- Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB für Veranstaltungen unwirksam oder nichtig sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Stand: Januar 2017

#### **Impressum**

Gesamtbetrieb der Tagungshäuser der EKHN  
Kirchenverwaltung der Evangelischen Kirche Hessen und Nassau -  
Paulusplatz 1 - 64285 Darmstadt